

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 355/10 B

L 9 R 1833/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 23 R 5983/09 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, Rente wegen Erwerbsminderung zu erhalten, im Verwaltungsverfahren sowie vor dem Sozialgericht Stuttgart (SG) und dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) erfolglos geblieben.
- 2 Der im Jahr 1972 geborene Kläger, der nach seiner Übersiedlung aus Mazedonien im Jahr 1986 in Deutschland Beschäftigungen als Möbelpacker, Taxifahrer, Lagerarbeiter und bei der Müllabfuhr nachging, bezieht seit 1.1.2005 Arbeitslosengeld II. Er beantragte im Februar 2009 die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung; zuvor hatte er im Juni 2008 eine von der Beklagten bewilligte Maßnahme der medizinischen Rehabilitation bereits nach dem ersten Therapietag abgebrochen, obgleich nach Angaben des behandelnden Arztes Therapieerfolge zu erwarten gewesen wären. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil nach dem Ergebnis ihrer sozialmedizinischen Ermittlungen und in Übereinstimmung mit einem Gutachten der Agentur für Arbeit dem Kläger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich zumutbar seien. Das SG hat nach Beiziehung von Befundberichten der behandelnden Ärzte die Klage abgewiesen. Das LSG hat ein internistisch-arbeitsmedizinisches Sachverständigengutachten nach ambulanter Untersuchung des Klägers eingeholt; dabei zeigte der Kläger sowohl beim Internisten (verminderte Einblasung bei der Lungenfunktionsprüfung, Abbruch des Belastungs-EKG bereits bei Minimalbelastung) als auch bei dem ergänzend hinzugezogenen Lungenfacharzt eine nur eingeschränkte Mitarbeit bei den Untersuchungen. Das LSG hat sodann die Berufung des Klägers mit Urteil vom 19.10.2010 zurückgewiesen; dieser sei nach Überzeugung des Gerichts nicht erwerbsgemindert und könne insbesondere trotz der bei ihm bestehenden, aber nunmehr gut behandelten chronischen Hepatitis B und der bei fortgesetztem Nikotinabusus chronisch obstruktiven Atemwegserkrankung weiterhin zumindest sechs Stunden täglich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten verrichten; Anhaltspunkte für eine die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende neurologische oder psychiatrische Erkrankung seien nicht ersichtlich.
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil mit einem persönlich von ihm unterzeichneten Schreiben vom 1.11.2010 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Er macht geltend, die Aussagen der Gutachter und des LSG-Urteils seien unzutreffend, da sie seinem gesundheitlichen Wohlbefinden nicht entsprächen; schon seit 1997 gehe es ihm gar nicht gut. Er habe das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, denn er sei in Wirklichkeit nicht in der Lage, jeglicher Erwerbstätigkeit oder sonstigen Verpflichtungen nachzugehen.



II

- 4 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 5 Gegen das Urteil des LSG steht dem Kläger als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß §§ 160, 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*).
- 6 Ein derartiger Zulassungsgrund ist im Fall des Klägers nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder der Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (*aaO Nr 1 und 2*).
- 7 Aber auch ein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde rügbarer Verfahrensmangel (*aaO Nr 3*) kann nicht festgestellt werden. Das LSG hat sämtliche vom Kläger vorgelegten medizinischen Unterlagen verwertet und darüber hinaus noch selbst ein Sachverständigengutachten eingeholt. Wenn es hieraus nach Meinung des Klägers die falschen Folgerungen gezogen hat, so kommt es darauf im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht an. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann hier eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) nicht gerügt werden. Auch auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht) durch das LSG kann sich der Kläger nicht berufen. Hierfür wäre (*ebenfalls nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) erforderlich, dass das LSG einem Beweisantrag des Klägers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch dies kann nicht festgestellt werden. Der Kläger hat nach einem schriftlichen Hinweis des Berichterstatters vom 26.7.2010, dass nach den Ergebnissen des eingeholten internistisch-arbeitsmedizinischen Gutachtens die Voraussetzungen für eine Rentengewährung nicht vorlägen und weitere Ermittlungen von Amts wegen nicht beabsichtigt seien, gegenüber dem Berufungsgericht keinerlei Erklärungen zur Sache abgegeben. Auch zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG, zu der er rechtzeitig geladen wurde, ist er nicht erschienen und hat sich dort auch nicht vertreten lassen. Unter diesen Umständen ist es ausgeschlossen, dass der Kläger mit einer Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich rügen könnte, das LSG habe seine Verpflichtung zur Sachaufklärung verletzt.



- 8 2. Die vom Kläger mit Schreiben vom 1.11.2010 selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht erhoben worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen LSG-Urteils ausdrücklich hingewiesen worden war, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde ist somit gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)